



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

XXXVIII. Polizei-Ordnung der Stadt Havelberg, besonders in Bezug auf Standesunterschiede der Einwohner, Gottesdienst, Verlöbnisse, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnisse, vom Jahre 1655.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

Zum Dritten sollen zwey keuffer oder drey mit eynander handeln, dieselbigen sollen nur zwen oder drey luhē mit krebēn hinvnderziehen, so aber dieselbigen wurden mehr sich vnderstehen vnd wegführen, dieselbigen solten Ihre straffe nicht missen von den keuffern. Zum vierden Sol niemandt sich von den keuffern vndersthen, das niemandt allene mit einer löde es sey nach Lunenburg oder hamburch hinvnder fahren; so einer hiewieder tuht, derselbige sal seine straffe von den keuffern nicht missen. Zum funften die Keuffere, so dismahl sein hinvnder gewesen oder Ihre reise getahn, es sey nach lunenburgk oder hamburch vnd krebse wider verhanden hetten vnd gedechten hinvnder zu fahren, dieselbige solten mit Ihre reise einhalten, bis es an in wider kompt: vnd wer hiewieder tuht, derselbige sal auch zwey verndel Ruppinsch bier verfallen sein. Zum Sechsten so ein keuffer wurde mit krebse nach hamburch oder Lunenburg gedecken zu führen vnd verkeuffen, Sal niemandt sich vnderstehn in der eile im nachfolgen, Sondern achte Dage sich einhalten, auff das er moge seine krebse mit vorteil verkeuffen vnd nicht mit schaden, vnd wer hier wieder tuht, derselbige sal seine straffe geben, wie oben bemeldt ist worden. Zum Siebende So einer von den keuffern wirdt aufsharen oder ausleuffen krebse zu keuffen vnd wer seine ersten allie in seine gefesse wirdt bringen, Derselbige sal den vortritt haben, damit hinvnder zu fahren, vnd wer hiewieder tuht, derselbige sal an der gantzen gilde zwey verndel Ruppinsch bier verfallen sein. Zum achten So zweye keuffer mit krebēn nach lunenburg oder hamburch ihre reise getahn vnd gewesen, es sey vnder den berch oder in der Stadt, so sal sich ein ider verhalten vnd eine Reife vmb die ander halten zwey in der Stadt vnd darnach zwey bey den berch, auff das an baiden teilen ein ieder seine narung michte haben: vnd wer hiewieder thut, derselbige sal auch zwey verndel Ruppinsche bier verfallen sein. Zum neunenden wen einer vnter dem berge oder in der Stadt mutwilliger weise seine Reife verfeumen wolte oder wer nicht duchtig oder seine reise nicht tühen wolte, sol er nicht macht haben seine reise einen andern zu uerkeuffen oder vberzugeben. Auch wen einer seine krebse bey einander hette vnd wolte den sagen, die reise were an ihm, vnd der ander solte den zu Lande halten, welches den one schaden nicht abgehn kan, der sol auch die obgelmelte straffe verfallen sein. Zum Zehnden sal ein iedem frey stehen von den keuffern, auch einer mit dem ander handeln einer vnter dem berge vnd einer in der Stadt, dasselbige sol also erlaubt werden vnd frey stehen. Geschen in des Freytags in den heiligen pfingsten anno 1584.

Nach dem Originale im Dom-Archive.

XXXVIII. Polizei-Ordnung der Stadt Havelberg, besonders in Bezug auf Standesunterschiede der Einwohner, Gottesdienst, Verlöbniße, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniße, vom Jahre 1655.

Die Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg etc. unser gnedigster Herr, haben die nachstehende Ordnung, welche von Bürgermeistern vnd Rathmannen der Stadt Havelberg, wie es hinführo Zuförderst mit Verrichtung des Gottesdienstes, dann auch bey Verlöbnißen, Hochzeiten, Kindtaufen und begräbnissen, ihres ohrtes zuhalten, aufgesetzt, Ihr vortragen lassen, vnd demnach Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit, Ihr solche Ordnung vnd wie dieselbten, zumahl was die Hochzeiten betrifft, in gewisse Classen abgetheilet, gnedigst beliebig sein lassen, Als thun dieselben, auf beschehenes unterthänigstes Bitten, aus Churfürstlicher hohheit solche Ordnung, vermittelt und in kraft dieses con-

firmiren vndt bestetigen, Wollen auch, das darüber vest und unverbrüchlich gehalten, und dieienige, so dawieder handeln und thun werden, ohne ansehen der Personen und ungeachtet, was sie vermeindlich dawieder einwenden möchten, in die aufgesetzte straffen condemniret, solche auch von denselben unnachbleiblich abgefordert werden sollen. Ingestalt dann inheer höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit dem Magistrat zu Huelberg hiermit befehlen, diese Ordnung der Bürgerschaft zu publiciren, dieser aber sich darnach gehorsambt zu achten und dawieder im geringsten nicht zu handeln. Vhrkundlich unter Seiner Churf. Durchl. subscription und aufgetrückten Insiegel. Gegeben zu Cöln an der Spree, am 25. Aprilis des 1655. Jahres etc.

Friedrich Wilhelm.

Demnach Ordnung eine Vrsach und Mehrerin Heilsamer Wolfarth, und dagegen Unordnung dieselbige verstöret, Wir Bürgermeister und Rathmanne aber wahrgenommen, das zu diesen letzten ohne das Bedrenglichen Zeiten hiesiges Orths viele Mißbräuche mit eingefchlichen, in dem vff Verlöbnußen, Hochzeiten, Kindtauffen vnd Begräbnußen, große undt unnötige Unkosten verwandt worden, wodurch vieler vermögen erschöpffet, undt sich der meiste Theil in großen schulden gefetzet. Als haben bis auf Churfürstl. Durchl. gnedigter Confirmation zu abwendung solcher und dergleichen unnötigen kosten, Wir aufs tragendem Ampte einige Ordnung begriffen, Mit Ermahnung, das ein Jeder, der von Untern untergebenen Bürgern, deren gebührend geleben, undt sich für Schaden hüten solle.

Vmb mehrer Richtigkeit aber, haben Wir die ganze Gemeine in Vier gradus getheilet. Vnter dem Ersten gehören, das Ehrwürdiege Ministerium, Bürgemeister, Rathmanne, Churfürstl. Bediente, die Doctores, Magistri, Lehsträger, des Raths Secretarius, Schuluerwandte und andere Gelahrte. Zum Andern Theile gehören die Gewandtschneider, Kaufleute, Seydenkrähmer, Apothecker, Goldtschmide, Brauer, Becker, Schuester, Tuchmacher und Schiffer, wie auch die Knochenhauer. Zum Dritten Theile gehören Schneider, Schmide, Leineweber und andere Handwerker. Vnter dem Vierten grad werden gerechnet die Tagelöhner und Einwohner.

I. Vom Gottesdienst. 1. Es werden alle und Jedtwede, an feyer-, Fest- und Sontagen die Vor- und Nachmittags Predigten fleißig zu besuchen, und dieselbe nebst den Irigen nicht zuuerfeumen, ernstlichen vermahnet. 2. Gestalt dann auch Bier, Brandtwein oder andere wahren, Vor und Unter den Predigten an den Fest-, Feyer- und Sontagen zu verkauffen und Gäste zu setzen, Bey Drey Thaler straffe, hiermit verbothen sein soll; Jedoch ist Ihnen die Reyfende vffzunehmen unverwehret. 3. Ingleichen sol vff vorgedachten tagen, alle handt und Ross Arbeit nach bleiben, es erforderte dan die hohe noth, welche vorher angezeigt werden soll. 4. Es sollen auch die Thore unter den Predigten zugehalten werden, vnd Niemandt ohne erlaubnuß alsdann aus und eingelassen werdenn. 5. Die Jenigen, so am Kirchhoffe wohnen, sollen ihren schut und mist nicht an die Mauren werffen, noch sonst die Steine dauon brechen oder mit Eimen Thaler straffe verfallen sein.

II. Von Verlöbnußen. 1. Die Ehelübde sollen entweder in der kirchen, nach vollendeten Gottesdienste, oder an andern ehrlichen Orten in beysein redlicher leute geschlossen, und vollzogene Ehe Recces von einem Theile dem andern ausgereicht werden. 2. Die Gastmahle, so bishero eingeführet und übermachtet worden, sollen zu verhuetung unnötiger geldtsbildung forthin gantzlichen abgethan sein: falls aber auswertige vornehme Personen sothanen Eheberedungen beywohneten, können dieselbige nebst so vielen, das sie nur einen Tisch besetzen, mit einer mahlzeit tractiret werden, wer dawieder handelt, soll vor Jede Person Sechs groschen zur straffe zu erlegen verbunden sein etc.

III. Von Hochzeiten. 1. Die Zusammengebung und Einfegnung derer, so sich Ehrlich mit einander verlobet, sol in der Kirchen vor der Christlichen gemeine und in keinem privathause gescho-

ben, es wehren dann hierunter gnugfahme Uhrfachen vorhanden, die der Pfarherr und Rath vor erheblich achten. 2. Ein Jedweder Breutigamb, so Hochzeit geben wil, soll des freytages vor angeetzter Hochzeit sich zu Rathhaufe stellen, undt einen Zethell, worinnen die einladende Gäste verzeichnet, liefern, damit Ihme, Seinem Stande undt der habenden Freundschaft nach, eine gewisse Anzahl erlaubet werden könne. Würde aber einer über erlaubte Zahl, worunter doch die Herrn Geistliche, Schuel-Collegen, Kirchner und die Jungfrauen, so noch nicht Zwölff Jahr erreicht, nicht gerechnet werden, mehr Personen Bitten, sol derselbe vor Jegliche Sechs groschen zu geben schuldigk sein. 3. Die hiesigen Hochzeitgäste sollen nicht mehr, denn nur des tages vorhero, durch Zweene Menner eingeladen und fleisig erinnert werden, sich mit Ja oder Nein ihres kommens oder Ausenbleibens zu erklären, damit hierzu gewisse zugeschicket undt unnötige kosten verhütet werden, bey Zwey Thaler straffe. 4. Weil es billig, das die Hochzeiter sambt ihren angehörigen, des tages vor die Vertrawung stille sein, vnd folgendes Tages bey der Copulation mit inbrünstigen gebethe, umb eine gesegnete Ehe zu bitten, desto geschickter sein mögen; Als sollen die Abendt Hochzeiten, das kränzemachen, Brautbaden undt dergleichen, wodurch Ihnen allerhandt ungelegenheit zugezogen wirdt, Bey funff Thaler straffe gantzlichen eingestellt werden: Derowegen dann auch die Musicanten, Schencken und andere Personen, so bishero aufzuwarten gewohnt gewesen, Ihr Ampt bis zur Hochzeit versparen sollen; Jedoch ist Ihnen die eingeladene fremde Gäste, do sie des tages vorhero ankommen, nebst ihren Wirten, wie auch der Braut vndt Breutigambs Eltern, Brüder undt Schwester, zur Abendt Hochzeit zu bitten unbenommen. 5. Wenn zur Hochzeit gebacken wirdt, sol keinem vom warmen Brodt oder Semmel etwas überschicket werden, bey straffe Eines halben Thalers. 6. Die Hochzeiten sollen hinführo des Mitewochs angefangen, und umb Zwey Uhr Nach Mittage der Kirchgank gehalten werden, Würde aber Braut undt Breutigamb zur bestimmbten zeit sich nicht in die kirche stellen, sollen die kirchen Thüren verschlossen und nicht eher geöffnet werden, Sie haben dann zwey Thaler straffe, worvon die kirche Einen Thaler und Einen Thaler der Rath zu gewarten, Baar erleget, oder deshalb ein Pfandt ausgereicht; Efs sol aber der kirchner die Uhr Niemanden zu gefallen aufziehen, sondern dieselbe nach Ordnung der Stunden, wie sonst geschehen, schlagen und gehen lassen, Bey Einen Thaler straffe. 7. Nach verrichteten kirchen Ceremonien, sol ohne weiter Zuführung der Braut sofort die Mahlzeit gehalten, nur Vier Gerichte mit einmahl und nicht gedoppelt, Bey straffe vier Thaler, gespeiset werden, worunter das Zugemüse undt was zum Braten gehörig, auch Butter, käse und Krebse nicht gemeinet sein. Wehren aber vornehme fremde Personen vorhanden, ist wol zugelassen, Ein oder zum höchstn noch zwey Gerichte einzuschieben. 8. Vff folgenden Donneritag zu Mittage soll keiner aufserhalb den frembden, der Braut undt Breutigambs Eltern und Geschwistern bey Straffe Vier Thaler gespeiset werden. 9. Umb Zwey Uhr nach Mittage sollen sich die Jungen Leute zum Tante, die Andern gegen Fünff Uhr des Abendts zur Mahlzeit, da dann nicht mehr gerichte, wie vorgemeldet, gegeben werdenn sollen, ungefordert wieder einstellen. 10. Im Tante sol sich Jedermann des unhöflichen umbdrehens enthalten, vnd sich Ehrbahr und Züchtig stellen. 11. Efs sollen auch hinführo die Gesellen undt Jungfrauen, wie wol ehemahls geschehen, nicht zugleich an einem Tische, sondern Jedes Theil absonderlich gesetzt werden, Bey Zwey thaler Straffe. 12. Würden fremde gäste vorhanden sein, sollen dieselbe nebst den Wirdtehn, wobey sie zur Herberge, wie auch der Hochzeitere Eltern und Geschwistere nurten des driten tages zu Mittag und Abendt essen, und sonst keiner mehr, Bey Vier Thaler straffe, Jedoch ohne Music eingeladen vnd tractiret werden. 13. Der Breutigamb oder die Braut sollen weder Ihren Gefreundten noch sonst Jemanden etwas an Schuen, Pantoffeln, Hemden, Ueberflägenn, Schnuptücher, Ringen, noch ander gaben in ader vor der Hochzeit verehren: wer

darwieder thuet, soll dem Rathe mit Fünff Thaler verfallen sein. 14. Denn Brautdiener aber, weil Sie zu Ihrem dienste Uncoften aufwenden müssen, mögen Sie ein geschenck, Jedoch nicht über einen Ducaten würdig, bey vermeidung obieger straffe geben. 15. Weil es auch verdriesslich undt auch sehr schädlich ist, das in der Hochzeiten nicht nur die kinder und Mägde den gantzen tagk über, sondern auch die Leuchenträger, den Gästen ein gedreng machen, undt den Hochzeitern allerhandt Unrath veruhrfachen, Als sollen die Frauen, so keine stillende kinder haben, Ihnen keine Mägde, und die Männer (aufgenommen fremde und andere Herrn, welchen Ihre Diener billig aufwarten) Ihnen keine Jungen oder Leuchenträger, des Abends für Achte Uhr, bey straffe Eines Orthhalers für Jede Person, nachfolgen lassen, gestalt dann zu dem ende ein besonderer Thürhüter bestalt werden, und solch Unnütze gefinde abweisen soll. 16. Es sol keinem Hochzeit Gast etwas an Efsen und Trincken nacher Hauße tragen zu lasen, bey straffe Emen Thaler, vorgönnet sein. 17. Nachdem auch eine Zeithero diese schädliche Gewohnheit eingerisn, das die Rathsdienner, Hirten, Thorhüter, Nachtwechter vnd Todtengräber zur Hochzeit sich gefunden, welche nur den Hochzeitern, sowoll als den Gästen verdriesslich sein, So sollen dieselbe Personen alda nicht erscheinen, sondern hinfort des Viehes, und ein Jeglicher seines anbefohlenen Ampts wardten. Würden Sie sich aber über dieses Verboth dennoch betreten lasen, sollen Sie nicht alleine vom Thürhüter abgetrieben, sondern auch mit dem gehorsamb gestraffet werden, Es sey dann das Einer oder der ander von denselben zur Auffwartung förderlich gefodert würde.

Special-Ordnungk, Wornach sich das Erste Theil zu achten. 1. Auf deren Hochzeit mögen Allerhandt Instrumenta gebraucht werden. 2. Ueber Achte Tische, Jeden auf Zehen Personen gerechnet, sollen dieselbe nicht setzen, Worunter doch die aus dem Ehrwürdiigen Ministerio, die Schuelverwandten, Kirchner, die fremden, wie auch die Aufwärter, und ein tisch vor die Knaben nicht zu zehlen sein; Würde Jemandt mehr als Ihm erlaubet, und über gezakte Zahl speisen, sol er vor Jede Person Sechs groschen zur straffe erlegen. Mehr dann Vier Gerichte (Auser dem Zugemüse, Butter, Kefe undt Krefsen) wie auch Gebackens, Confect und Wein zu speisen, sol Ihnen bey straffe Zehen thaler hiemit verbothen seyn, Es wehren dann Vornehme frembden vorhanden, Auß solchen fall Ihnen Ein oder Zwey efsen einzuschieben, worunter ein Gerichte Gebackens, dann auch Wein zu geben, ungewehret sein soll.

Ordnung, Derer Sich das Ander Theil zu halten. 1. Die im Andern grad sollen auch alle Instrumenta, auser den Trompeten, in ihren Hochzeiten gebrauchen, Bey straffe Fünff thaler. 2. Wie auch denenelben nur Sechs Tische, auser im vorigten grad aufsbedungenen Personen, zu setzen vergönnet sein sol. 3. Vier Efsen (Zugemüse, Butter, Kefe undt Krefse ausgechlossen) mögen Sie auftragen. 4. Es sollen dieselbe kein ander, dann Huelbergisch Bier, es wehren dann vornehme frembde gäste verhanden, Bey Zehen thaler straffe schencken.

Ordnungk des Dritten Grades. 1. Diese im Dritten grad sollen nur Geygen gebrauchen, Bey Fünff Thaler straffe. 2. Die Schneider, Huff und Kleinschmiede und übrige Gefelchaftten, werden zwar denen im andern grad allendthalben gleich geachtet, nur das Sie Vier Tische, auser denen ausbedingten Personen nicht haben, oder vor Jede Person Sechs groschen geben sollen.

Ordnungk, wornach sich das Vierte Theil zu achten. 1. Mit Instrumenten sollen sothane Brautleüte nicht zur Kirchen gehen, oder Zwei Thaler straffe erlegen, Im Hauße aber mögen sie Geigen alleine gebrauchen. 2. Zwanzigk Personen, und also Zween Tische mögen sie, nebst noch einem an freyen Personen wol haben: würden aber etzliche hierüber befunden, sollen sie für Jeglichen Sechs groschen zu geben schuldig sein. 3. Mehr dan Zwey Gerichte, auser Butter und Kefe sollen

sie nicht speisen. 4. Es sol auch denenselben kein anders dann Havelbergisch Bier zu speisen vergönnet sein bey straffe Drey Thaler. 5. Des Andern tages sollen sie nicht mehr dann die Eltern, Geschwister, Vormünder, und welche der Eheveredung beygewohnet, Jedoch nicht über Achte Personen zu bitten, oder für Jede Person Sechs groschen zu geben, schuldig sein. 6. Die Herrn Schul-Collegen sollen vor die Brautmefse Zwölf groschen, wie auch der Organist für seine aufwartung in der Kirchen, von den Ersten und Andern theile, nicht mehr dann Zwölf groschen, und sonsten dieselbe Perfohnen bey straffe Einen thaler nichts zu fodern besuget sein. Wolten sie aber anstaadt deszen die Hochzeit besuchen, ist Ihnen solches unbenommen. 7. Der Hiesige vndt kein frembder Kunstpfeiffer soll auf allen Hochzeiten gefodert und gebrauchet werden, Welchem, wen er mit allen Instrumenten aufwartet, auf Jegliche Person Achtzehnen Groschen vom ersten und andern Theil gegeben werden sol, die Im Dritten Theil geben nur Zwölf groschen, vndt im Vierten Theil Neun groschen. 8. Demselben Fahnen an der Trompeten zu geben sol gantzlichen verbothen sein, 9. Wie auch derselbe vor dem Vortantz vom ersten und andern Theil nicht über Drey groschen, vom dritten Theil Zwey groschen, und vierten Theil Einen groschen bey straffe Zwölf groschen, so beydes der Geber und Nehmer zu entrichten hat, zu fodern besuget sein. 10. Des Kunstpfeiffers Haußfrau, Kinder vndt Gefinde, fals sie nicht freundschafts halber gebethen sein, sollen die Hochzeiten nicht besuchen, noch etwas an Eßen und Trinken bey straffe Sechs groschen abholen lassen. 11. Des Ersten und andern Abendts, und nicht mehr, soll dem Kunstpfeiffer von den Hochzeitgästen mittels auflegung eines Tellers, eine Verehrung zu fordern vergönnet sein. 12. Die Cantorey-Verwandte sollen auch, nachdem Sie sich mit singen des ersten Abendts haben hören lassen, und darauff die Mahlzeit eingenommen, soforth nacher Hauße zu verfügen, hiermit injungiret und nicht in dem Hochzeithaufe zu bleiben, weniger zu tanzten und sich volzusauffen vergönnet sein; Würden aber über Verhoffen etliche sich betreten lassen, sollen dieselbe mit wülkürlicher straffe angesehen werden. 13. Den Köchen sol vor schlachten undt Kochen vom Ersten Theil Drey Thaler, vom andern und Dritten Theil Zwey Thaler, vndt vom Vierten Einen Thaler zur Lohnung, und sonsten nichts an Schnupflüchern und dergleichen gegeben werden, wie auch hiermit verbothen wirdt, nicht mehr, dann nur einmal und zwar des letzten Abendts mit der Kelle für die Tische umbzugehen, und etwas von den Gästen zu fordern. 14. Der Schüsselwäßerin, vnd denen, so in Keller und Speise Kammer aufwartet, mögen die im Ersten und andern Theil Neun groschen, die im Dritten Theil Sechs groschen, im Vierten Theil Vier groschen geben; doch sollen die Schüsselwäßerinnen, Hier über einmahl von denn Hochzeitgästen eine gabe fodern, sonsten aber Dieselbe, nebst andern, an Speiß und Tranck nichts mit sich nacher Hauße nehmen, bey Wilkürlicher straffe. 15. Den Schencken, welchen der Nüchtheit sich zu besteisigen, vnd ihres Ampts fleißig zu warten oblieget, sollen vom Ersten und andern Theil Jeglichen Neun Groschen, vom Dritten Theil Sechs groschen, vndt vom vierten vier groschen gegeben werden. 16. Damit obgesetzte Ordnung aber, die Hochzeiten belangende, zur Observantz gebracht vndt bestendigst gehalten werden möge, So sollen Hierzu Zwo Perfohnen insonderheit bestellet, vndt in Eides Pflicht genommen werden, welche in allen Hochzeiten die Gelte zehlen, selbige fleißig bezeichnen, vnd so hierwieder gehandelt, es dem Rathe anzeigen sollen; Würden aber einige Ihnen in sothaner Verrichtung hinderlich sein, sollen dieselbe ernstlich gestraffet werden. 17. Hiernegst sol der Bräutigamb, auf negst kommenden Freytagk nach der Hochzeit, bey straffe Zwey Thaler sich zu Rathhaufe ungefodert angeben, Sich anfangs Ihrer Churfürtl. Durchl., Dero Landen- und hiesigem Rathe (fals es nicht da bevor albereidt geschehen) mit Eydes Pflichten verwandt machen, nachgehendts mit seinem Christlichen gewissen erhalten, das er sich der Hochzeilichen gesetzen, über alle gemefs bezeigt, oder da Er eines und andern Punctes nicht gelebet, dafür sich willig zu der bey Jedem Ar-

ticul specificirten und verwirkten straffe anerbielten, Im wiedrigen gewertig sein, da er solches Verschweigen, und dessen überführet werden könne, das er mit gedoppelter straffe angesehen werden soll.

IV. Vom Kindtauffen Alhier. 1. Nach dem alhier der Böse gebrauch eingerissen, das beyannahender Gebuhrtsfunde nicht nur die negst Befreunde, sondern auch alle beschwägerte, und andere Unzehliche Frauen, fürnehmlich zur Nachtzeit, mit ungestümes anpochen verboten worden, dadurch oftmahls den Leuten sonderlich bey Nachtzeit ein schrecken, Ob wehre etwa ein Feuer, oder sonstn Unglück vorhanden, eingelegt wirdt; So sollen hinführo so wol bey tage als Nachtzeiten nicht mehr denn Acht Personen, Als Mutter, Schwester, die allernegste Anuerwandten, vndt Nachbahren bey Einen Thaler straffe erfordert undt verboten werden. 2. Denen selbigen Frauen, so in Kindesnöthen der Kreyferin beygewohnt, sollen die im ersten und andern Grad nur Butter und Kefe, Einen Trunck Wein und Bier, bey Zwey Thaler straffe, die im Dritten und Vierten nur Butter vndt Kefe, und Hauebergisch Bier Bey Einen Thaler straffe aufsetzen. 3. Zu denen in der Ehe erzeugeten Kindern sollen hinforth nur Drey Geuattern, zu denen außser der Ehe erzielten Kindern aber nur Zwei Gezeugen, bey straffe Zwey Thaler gebethen werden. 4. Wann das Kind getauffet werden sol, welches des Sontages nach vollendeter letzten Predigt, undt in andern tügen umb 1 Uhr nach Mittage geschiehet, trägt solches hinfordt nur die Wehemutter in die Kirche, und wirdt von keiner Frauen mehr begleitet, bey straffe Einen Thaler. 5. Von denen Geuattern sol zum höchsten über einen Ducaten zum Patenpfenning nicht gegeben werden. 6. Gestalt dann auch die Gastmahle bey denn Kindtauffen und kirchgängen gantzlich abgeschafft sein sollen, es wehren dann frembde Geuattern vorhanden: auf solchen fall mögen dieselbe zusambt den Neben-Geuattern, und negsten Annerwandten, Jedoch nicht über Zehn Personen, mit einer Mahlzeit tractiret werden: wer hierwieder thuet, soll dem Rathe mit fünf thaler straffe verfallen seyn. 7. Es soll auch das Kuchen und Semmelschicken Bey straffe Zwey thaler gantzlich verboten sein. 8. Wann die Kinderbetterin, nach vollendeten sechswochen Zur Kirchen gehen wil, sol dieselbe hinfurth nicht mehr mit solchem grossen Comitatz, wie bishero üblich gewesen, vndt zu nirgends dann zu unnötigen unkosten dienet, sondern alleine mit einer ihrer Annerwandten, des Sontages ehe die Predigt angehet, die Jenigen aber, so vor der Priesterlichen Copulation sich fleischlich vermischet, des Donnerstages, alles bey straffe Einen thaler, eingeführet werden, vnd nach ihren eigen kirchenstand gehen. 9. Damit aber die Herrn Geistlichen sich nicht zu beschweren haben, das Ihnen an ihren accidentien etwas abgehen, So sollen die im Ersten und andern Grad Ihnen anstaadt des Opferpfennigs Zwölf groschen, im Dritten Sechs groschen, und im Vierten Drey groschen entrichten. 10. Im gleichen wirdt dem kirchner vom Ersten und andern grad Drey groschen, vom Dritten Zwey groschen, und Vierten Einen groschen gegeben. 11. Alldieweil auch dieser böser gebrauch fast eingeführet werden wollen, das eines Theils, nach welchen das Kind genennet, ein und wol mehr Pathen Röcke und dergleichen verehret, welches ofte hoch angelauften, Als soll solcher unrath hiernit gantzlich abgethan, und keinem, nach welchen das Kind genennet, Bey fünf Thaler straffe vergönnet sein, etwas über den Patenpfenning den Kinde Zu verehren.

V. Von Begräbnüssen. 1. Die Begräbnüssen sollen Christlicher Ordnung nach Ehrlich und schleunig so viel möglich verrichtet, undt dabey aller überflus vndt Schenckung an Schleyer, Binden und dergleichen, Bey vermeidung willkürlicher straffe, vermeidet werden. 2. Wann für den Thüren sonderliche Muteten Zustingen begehret wirdt, sol den Schuel-Collegen ingesambt Achtzehen groschen gegeben werden. 3. Der Kirchen wirdt für das gantze geleute Einen thaler Zwölf groschen, vor das halbe geleute nur Zwölf groschen gegeben. 4. Der Todtengraber Bekompt im Winter, wen das Erdreich gefrohren, vor ein großes grab Zwölf groschen und vor ein kleines Acht groschen, Im Sommer

aber vor ein großes Acht grofchen, und vor ein kleines Vier grofchen und fol über dem kein Effen, oder Trincken fodern. 5. Es fol keinem vergönnet feyn, Bey vermeidung willkürlicher ftraffe, zu bewachung der Leiche etzliche Perfohnen zu verbitten: wil er aber dieselbe, damit sie unbeschädiget bleibe, verwahren lafenn, kan er Ein oder Zwo Perfohnen umb die gebühr darzu vermögen. 6. Alldieweil auch bishero ein großer Mißbrauch entftanden, daß nach beschener Begräbnüß nicht nur die Fremde, sondern auch die Träger undt andere mehr zur Malzeit gebethen, wo durch den Leidtragenden große ungelegenheit und Uncosten zugezogen werden; Als sollen folche Traurmahle gänzlich abgefchafft feyn, also daß Keiner nach der Sepultur forthin gebethen werden foll, Eß wehre dann fache, daß frembde Leuthe außser der Stadt dem Verftorbenen die Letzte Ehre bezeiget, vndt anhero Kommenn, denen zur Gefelchaft und Tröstlicher unterredung mag er die Herrn Geiftliche, wie auch Vater undt Mutter, oder in deren mangelung derselben Brüder und Schwester, und fo viel an einem Tisch nur Zu fetzen, daneben Bitten. Wer darwieder handelt, fol für Jede Perfon Einen Thaler ftraffe geben.

Nach einer Copie des K. Geh. Ministerial-Gesamt-Archives.